

Die Einkommensteuer im Überblick - Teil 2

Inhalt

1 Überblick

2 Zu- und Abflussprinzip

2.1 Allgemeines

2.2 Zuflussprinzip

2.3 Abflussprinzip

3 Einnahmenüberschussrechnung

3.1 Allgemeines

3.2 Betriebseinnahmen

3.3 Betriebsausgaben

4 Überblick über einzelne Betriebsausgaben

4.1 Allgemeines

4.2 Abschreibungen

4.3 Geringwertige Wirtschaftsgüter

4.4 Betriebsausgaben

5 Werbungskosten

5.1 Allgemeines

5.2 Definition Werbungskosten

5.3 Werbungskosten bei nichtselbständigen Einkünften

6 Sonderausgaben

6.1 Allgemeines

6.2 Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten

6.3 Vorsorgeaufwendungen

6.4 Kirchensteuer

6.5 Kinderbetreuungskosten

6.6 Aufwendungen für die Berufsausbildung

6.7 Schuldgeld

6.8 Spenden

6.9 Sonderausgaben-Pauschbetrag

7 Außergewöhnliche Belastungen

7.1 Allgemeines

7.2 Zumutbare Belastung

7.3 Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen

7.4 Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

7.5 Besonderheiten bei außergewöhnlichen Belastungen

7.5.1 Unterhaltsaufwendungen

7.5.2 Berufsausbildungskosten für ein volljähriges Kind

7.5.3 Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen

8 Veranlagung

8.1 Allgemeines

8.2 Veranlagung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern

8.2.1 Allgemeines

8.2.2 Einzelveranlagung

8.2.3 Zusammenveranlagung

8.3 Veranlagung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

9 Steuerermäßigungen

9.1 Allgemeines

9.2 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

9.3 Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude

9.4 Steuerermäßigung für Parteispenden

10 Private Lebensführungskosten

11 Progressionsvorbehalt

11.1 Allgemeines

11.2 Besonderer Steuersatz

1 Überblick

Das vorliegende Merkblatt „Die Einkommensteuer im Überblick - Teil 2“ behandelt schwerpunktmäßig die verschiedenen Ausgaben (Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) sowie Steuerermäßigungen und Veranlagung.

Hinweis

Hierbei wurde weitgehend auf die Nennung der Paragraphen verzichtet.

2 Zu- und Abflussprinzip

2.1 Allgemeines

Sowohl für Einnahmen als auch für Ausgaben ist das Zu- und Abflussprinzip zu beachten (siehe § 11 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Hinweis

Von dieser Regelung ausgenommen ist der Betriebsvermögensvergleich.

2.2 Zuflussprinzip

Einnahmen bezieht der Steuerpflichtige in dem Kalenderjahr, in dem sie ihm zugeflossen sind.

Beispiel

Die Vermieterin Vera hat eine Eigentumswohnung, die sie vermietet. Der Mieter bezahlt seine Miete unregelmäßig. Die Dezembermiete 2024 geht am 20.01.2025 auf das Konto von Vera ein.

Lösung

Die Dezembermiete wird vom Mieter zwar für den Monat Dezember 2024 gezahlt, da sie aber erst am 20.01.2025 auf das Konto von Vera fließt, ist die Miete erst im Kalenderjahr 2025 zu versteuern.

Folgende Ausnahme ist hier jedoch zu beachten: Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen **kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit** nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen.

Hinweis

Kurze Zeit ist bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen und auch bei Ausgaben regelmäßig ein **Zeitraum von bis zu zehn Tagen**.

2.3 Abflussprinzip

Ausgaben sind in dem Kalenderjahr abzuziehen, in dem sie **geleistet** worden sind.

Beispiel

Die Vermieterin Vera hat eine Eigentumswohnung, die sie vermietet. Vera bezahlt die Grundsteuer, die am 15.11.2024 fällig ist, erst am 15.01.2025.

Lösung

Die Grundsteuer gehört wirtschaftlich in das Jahr 2024; da Vera die Grundsteuer aber erst im Januar 2025 bezahlt, kann diese auch erst im Jahr 2025 als Werbungskosten abgezogen werden.

Auch hier ist folgende Ausnahme zu beachten: Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen **kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit** nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, abgeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr abgeflossen.

3 Einnahmenüberschussrechnung

3.1 Allgemeines

Hat ein Steuerpflichtiger seinen Gewinn nicht durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln, muss er dies durch eine **Einnahmenüberschussrechnung** vornehmen. Hierzu ist eine **amtliche Anlage EÜR** auszufüllen.

Die Anlage EÜR ist mit ihren Anlagen **elektronisch** an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Die Abgabe in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig.

Der Gewinn ergibt sich in diesem Fall als Überschuss der Einnahmen über die Betriebsausgaben.

3.2 Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen. Eine Ausnahme ist die Zehntagesfrist (siehe Punkt 2.2).

Als Einnahme ist auch der Erlös bei der Veräußerung von Anlagevermögen zu erfassen.

3.3 Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Abflusses zu erfassen. Hier ist aber die Zehntagesfrist zu beachten (siehe Punkt 2.2).

Darüber hinaus gibt es noch die folgenden Ausnahmen:

- abnutzbare Wirtschaftsgüter wirken sich über die Abschreibung aus.

Beispiel

Anke ist selbständige Anwältin. Im Januar 2025 kauft sie einen Schreibtisch, dessen Netto-Anschaffungskosten 3.900 € betragen. Anke ist vorsteuerabzugsberechtigt.

Lösung

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Schreibtisches beträgt 13 Jahre - über diesen Zeitraum muss Anke ihn

abschreiben. Infolgedessen mindert sich der Gewinn im Kalenderjahr um 300 € (3.900 €/13).

Ausgenommen hiervon sind die geringwertigen Wirtschaftsgüter.

- nicht abziehbare Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern.

Weitere Einzelheiten zu den Betriebsausgaben siehe Punkt 4.

4 Überblick über einzelne Betriebsausgaben

4.1 Allgemeines

Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.

4.2 Abschreibungen

Handelt es sich um ein Wirtschaftsgut, das eine mehr als einjährige Nutzungsdauer hat, dann wird das Wirtschaftsgut über die Zeit der Nutzungsdauer abgeschrieben. Als Betriebsausgabe wird dann die Abschreibung (AfA) des jeweiligen Jahres angesetzt.

4.3 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Handelt es sich um ein geringwertiges Wirtschaftsgut, so können die Kosten für dieses im Jahr der Zahlung in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind selbständig nutzbare, bewegliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Vorsteuer 800 € nicht übersteigen.

Beispiel

Der vorsteuerabzugsberechtigte Lars, der seinen Gewinn als Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, kauft am 06.05.2025 einen Bürostuhl. Die Kosten hierfür betragen (inklusive Umsatzsteuer) 833 €.

Lösung

Bei dem Bürostuhl handelt es sich um ein geringwertiges Wirtschaftsgut. Die Netto-Anschaffungskosten betragen 700 € (die Vorsteuer 133 €). Infolgedessen kann Lars die Kosten für den Bürostuhl im Kalenderjahr 2025 in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehen. Ebenfalls eine Betriebsausgabe ist die gezahlte Vorsteuer in Höhe von 133 €.

4.4 Betriebsausgaben

Im Folgenden sehen Sie Betriebsausgaben, die häufig vorkommen:

- Buchführungskosten,
- Personalkosten (Gehälter, Löhne),
- Rechts- und Beratungskosten,
- Raumkosten,

- Schuldzinsen,
- Versicherungen,
- gezahlte Vorsteuer,
- Waren, Roh- und Hilfsstoffe,
- Werbekosten.

Die folgenden Ausgaben sind dagegen nur beschränkt abziehbar:

- Bewirtungskosten von Personen aus **geschäftlichem Anlass** können zu 70 % abgezogen werden, dementsprechend sind sie zu 30 % nicht abziehbar
- Fahrtkosten,
- Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind (z. B. an Geschäftspartner); sie sind nur dann abzugsfähig, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Gewinnermittlungszeitraum zugewendeten Gegenstände 50 € nicht übersteigen,
- häusliches Arbeitszimmer,
- Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Geschäftsreise sind nur in Höhe von Pauschbeträgen abziehbar

Keine Betriebsausgaben sind hingegen u.a.:

- die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen
- Aufwendungen für Jagd oder Fischerei.

5 Werbungskosten

5.1 Allgemeines

Hier geben wir Ihnen schwerpunktmäßig einen kurzen Überblick über die Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gegeben sind.

Hinweis

Werbungskosten bei der Vermietung und Verpachtung sind im Punkt 9.7.3 im Merkblatt „Die Einkommensteuer im Überblick – Teil 1“ dargestellt.

5.2 Definition Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

Hinweis

Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

5.3 Werbungskosten bei nichtselbständigen Einkünften

Werbungskosten bei den nichtselbständigen Einkünften sind u.a.:

- a) Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden

- b) Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- c) Kosten wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.

Hierzu zählen u.a.:

- Fahrtkosten aus Anlass des Wohnungswechsels zu Beginn und am Ende der doppelten Haushaltsführung,
- wöchentliche Heimfahrten an den Ort des eigenen Hausstands,
- Verpflegungsmehraufwendungen,
- Kosten für die Zweitwohnung,
- Umzugskosten.

Hinweis

Von einer doppelten Haushaltsführung ist auszugehen, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt.

- d) Reisekosten.

Hierzu zählen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten.

- e) Arbeitsmittel

Hinweis

Die Regelungen für die Abschreibung und geringwertigen Wirtschaftsgüter finden auch hier Anwendung.

Veräußert der Steuerpflichtige ein als Arbeitsmittel genutztes Wirtschaftsgut, ist ein sich eventuell ergebender Veräußerungserlös bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nicht zu erfassen.

Beispiel

Silke ist leitende Angestellte. Sie hat sich im Dezember 2024 ein iPhone für berufliche Zwecke gekauft. Im März 2025 verkauft sie dieses und erzielt einen Veräußerungserlös in Höhe von 750 €.

Lösung

Der Veräußerungserlös des iPhones erhöht nicht die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

- f) Kosten für die Aus- und Fortbildung.

Hinweis

Werbungskosten liegen hierbei aber nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer zuvor bereits eine Erstausbildung abgeschlossen hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist.

- g) Umzugskosten wegen des Wechsels der Tätigkeitsstätte.

6 Sonderausgaben

6.1 Allgemeines

Das EstG sieht für bestimmte Ausgaben unter bestimmten Voraussetzungen den Abzug als Sonderausgaben vor.

Hinweis

Die Aufwendungen dürfen aber weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen.

6.2 Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten stellen bis zur Höhe von 13.805 € Sonderausgaben dar (sogenanntes **Realsplitting**).

Voraussetzung ist aber, dass der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt.

Hinweis

Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung ist jedoch nicht möglich, auch nicht, soweit die Zahlungen den für das Realsplitting geltenden Höchstbetrag übersteigen.

Beispiel

Die Eheleute Conrad und Petra sind seit dem 15.12.2024 geschieden. Im Kalenderjahr 2025 zahlt Conrad an Petra Unterhaltsleistungen in Höhe von 15.000 €. Conrad stellt in der Einkommensteuererklärung den entsprechenden Antrag auf Abzug als Sonderausgaben. Die Zustimmung der geschiedenen Ehefrau Petra liegt vor.

Lösung

Conrad kann von den Unterhaltsleistungen 13.805 € als Sonderausgaben geltend machen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 1.195 € wirkt sich steuerlich nicht aus - auch nicht als außergewöhnliche Belastung.

6.3 Vorsorgeaufwendungen

Als Sonderausgaben abzugsfähig sind auch die Vorsorgeaufwendungen. Dies sind:

- a) Altersvorsorgeaufwendungen, z.B.:
 - Beiträge des Arbeitnehmers zu den gesetzlichen Rentenversicherungen,
 - Beiträge zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Diese sind unter Beachtung einer Höchstbetragsberechnung abzugsfähig.

- b) Beiträge für die Basis-Kranken- und Pflegeversicherung

Diese sind immer in voller Höhe abzugsfähig.

c) weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen, z.B.:

- Unfallversicherungen,
- private Haftpflichtversicherungen

Diese sind nicht bzw. nur unter Beachtung eines Höchstbetrags abzugsfähig.

6.4 Kirchensteuer

Die gezahlte Kirchensteuer ist als Sonderausgabe abziehbar.

Erhält der Steuerpflichtige Erstattungen, mindern diese die absetzbaren Kirchensteuern.

6.5 Kinderbetreuungskosten

Als Kinderbetreuungskosten kann der Steuerpflichtige **80 %** seiner Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes als Sonderausgaben abziehen.

Hier gilt aber ein **Höchstbetrag von 4.800 €**.

Dabei darf das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten.

6.6 Aufwendungen für die Berufsausbildung

Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu **6.000 €** im Kalenderjahr als Sonderausgaben geltend machen.

6.7 Schulgeld

Der Steuerpflichtige kann 30 % des Entgelts, das er für ein Kind für dessen Besuch einer Schule in freier Trägerschaft oder einer überwiegend privat finanzierten Schule entrichtet, als Sonderausgaben abziehen. Hier ist ein Höchstbetrag von **5.000 €** zu beachten.

Hinweis

Nicht abzugsfähig ist das Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung des Kindes.

6.8 Spenden

Als Sonderausgaben abzugsfähig sind auch Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung bestimmter steuerbegünstigter Zwecke. Dabei gelten bestimmte Höchstbeträge.

Auch Parteispenden sind bis zur Höhe von insgesamt 1.650 € abzugsfähig. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 3.300 €.

Die Parteispenden können jedoch nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie keine Steuerermäßigung zur Anwendung kommt (siehe Punkt 9.4).

6.9 Sonderausgaben-Pauschbetrag

Für die in den Punkten 6.4 bis 6.8 aufgeführten Sonderausgaben wird ein Pauschbetrag von 36 € abgezogen (Sonderausgaben-Pauschbetrag), wenn der Steuerpflichtige nicht höhere Aufwendungen nachweist.

7 Außergewöhnliche Belastungen

7.1 Allgemeines

Hat ein Steuerpflichtiger außergewöhnliche Belastungen, kann er diese als Steuerermäßigung steuerlich geltend machen. Hierbei müssen die Aufwendungen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen.

Hinweis

Zwangsläufigkeit liegt vor, wenn der Steuerpflichtige sich den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

7.2 Zumutbare Belastung

Die außergewöhnlichen Belastungen können nicht uneingeschränkt abgezogen werden. Vielmehr ist eine so genannte **zumutbare Belastung** - die gestaffelt ermittelt wird - zu berücksichtigen.

Beispiel

Der ledige und kinderlose Oliver hat im Kalenderjahr 2025 Krankheitskosten in Höhe von 1.450 € aufgewendet. Sein Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt 15.000 €.

Lösung

Die Krankheitskosten stellen außergewöhnliche Belastungen dar, die in 2025 abziehbar sind, aber nicht in voller Höhe.

Vielmehr ist eine zumutbare Belastung zu ermitteln. Diese beträgt hier 750 € (5 % von 15.000 €) und ist von den Kosten abzuziehen. Damit sind die Krankheitskosten nur in Höhe von 700 € abziehbar (1.450 € ./. 750 €).

7.3 Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen

Folgende Ausgaben kommen häufig als außergewöhnliche Belastungen vor:

- Beerdigungskosten eines nahen Angehörigen,

Hinweis

Abziehbar sind sie aber nur, soweit sie nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und auch nicht durch (steuerfreie) Ersatzleistungen gedeckt sind.

- Krankheitskosten,
- Kosten für eine Kur - wenn die Kur zur Heilung oder Linderung einer Krankheit nachweislich

notwendig ist und eine andere Behandlung nicht oder kaum erfolgversprechend erscheint,

- Mehraufwendungen für die notwendige behindertengerechte Gestaltung des individuellen Wohnumfelds.

7.4 Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

Für Behinderte wird bei Vorliegen bestimmter Anspruchsvoraussetzungen eine **behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale** gewährt:

- Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“,

Für diese beträgt die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale **900 €**.

- Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“, mit dem Merkzeichen „TBl“ oder mit dem Merkzeichen „H“

Für diese beträgt die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale **4.500 €**.

7.5 Besonderheiten bei außergewöhnlichen Belastungen

7.5.1 Unterhaltsaufwendungen

Hat ein Steuerpflichtiger Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so kann er die Aufwendungen bis zur Höhe des Grundfreibetrags des jeweiligen Kalenderjahres steuerlich geltend machen. Der Grundfreibetrag beträgt wie folgt:

im Kalenderjahr 2025: 12.096 €

im Kalenderjahr 2026: 12.348 €

7.5.2 Berufsausbildungskosten für ein volljähriges Kind

Der Steuerpflichtige kann für ein sich in der Berufsausbildung befindendes, **auswärtig untergebrachtes, volljähriges Kind**, für das er Anspruch auf einen Freibetrag oder Kindergeld hat, einen Freibetrag in Höhe von 1.200 € beantragen.

Hinweis

Eine auswärtige Unterbringung liegt vor, wenn das Kind außerhalb des Haushalts beider Eltern wohnt.

7.5.3 Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen

Für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen sieht das EStG bestimmte Pauschbeträge vor.

Im Einzelnen können diese dem § 33b EStG entnommen werden.

8 Veranlagung

8.1 Allgemeines

Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat.

Dies gilt nicht, wenn eine Veranlagung unterbleibt (z.B. weil der Steuerpflichtige nicht verpflichtet ist, für das Jahr eine Einkommensteuererklärung abzugeben).

Besteht für den Steuerpflichtigen eine Abgabepflicht, so hat er für den Veranlagungszeitraum eine **eigenhändig unterschriebene** Einkommensteuererklärung abzugeben.

Wählen Ehegatten die Zusammenveranlagung, müssen sie eine **gemeinsame und eigenhändig** unterschriebene Steuererklärung abgeben.

8.2 Veranlagung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner

8.2.1 Allgemeines

Ehegatten haben ein Wahlrecht bei der Veranlagung. Sie können wählen zwischen:

- a) Einzelveranlagung oder
- b) Zusammenveranlagung.

Um das Wahlrecht ausüben zu können, müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Ehegatten müssen **beide unbeschränkt** einkommensteuerpflichtig sein,
- sie dürfen **nicht dauernd getrennt leben** und
- die Voraussetzungen müssen zu Beginn des Kalenderjahres vorgelegen haben oder im Laufe des Kalenderjahres eingetreten sein.

Beispiel

Die Verlobten Britta und Christian schließen am 01.11.2025 die Ehe.

Lösung

Britta und Christian haben für das Kalenderjahr 2025 das Wahlrecht zwischen Einzelveranlagung und Zusammenveranlagung.

8.2.2 Einzelveranlagung

Die Ehegatten werden einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten die Einzelveranlagung wählt.

Bei der Einzelveranlagung gilt folgende Vorgehensweise: Jedem Ehegatten werden die von ihm bezogenen Einkünfte zugerechnet.

Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigungen werden demjenigen Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat.

Hinweis

Die Ehegatten können aber auch eine andere Aufteilung vornehmen.

8.2.3 Zusammenveranlagung

Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen.

Beispiel

Die in Hamburg lebenden Ehegatten Lena und Maik sind nicht dauernd getrennt.

Lösung

Da es für die Ehegatten steuerlich von Vorteil ist, geben sie für 2025 eine gemeinsame Einkommensteuererklärung ab. Lena und Maik werden im Kalenderjahr 2025 zusammen veranlagt.

Bei der Zusammenveranlagung gilt folgende Vorgehensweise:

Für jeden Ehegatten werden die von ihm bezogenen Einkünfte gesondert ermittelt.

Anschließend werden die Einkünfte, die die Ehegatten erzielt haben, zusammengerechnet und den Ehegatten gemeinsam zugerechnet.

Sodann werden die Ehegatten gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt.

8.3 Veranlagung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird eine Veranlagung u.a. nur in den nachfolgenden Fällen durchgeführt:

- wenn die positive Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, mehr als 410 € beträgt,
- wenn die positive Summe der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, mehr als 410 € beträgt,
- wenn der Steuerpflichtige nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat;
- wenn bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagern sind, beide Arbeitslohn bezogen haben und einer für den Veranlagungszeitraum oder einen Teil davon nach der Steuerklasse V oder VI besteuert wurde.

Beispiel

Die Ehegatten Hanne und Thomas sind beide Angestellte und beziehen somit Arbeitslohn. Hanne hat Steuerklasse IV und Thomas Steuerklasse III.

Lösung

Die Ehegatten sind verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.

Eine Veranlagung wird auch dann durchgeführt, wenn dies der Steuerpflichtige beantragt. Dies wird z.B. dann Sinn machen, wenn bei ihm Werbungskosten angefallen sind, die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen.

Hinweis

Der Antrag ist innerhalb der allgemeinen Festsetzungsfrist von vier Jahren zu stellen.

Ist eine Veranlagung nicht durchzuführen, da kein o.a. Grund vorliegt, gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Steuerpflichtigen durch den Lohnsteuerabzug als abgegolten.

9 Steuerermäßigungen

9.1 Allgemeines

Das EstG sieht mehrere Steuerermäßigungen vor.

Hinweis

Steuerermäßigung bedeutet, dass diese direkt von der tariflichen Steuer abgezogen wird - was für den Steuerpflichtigen vorteilhaft ist.

9.2 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen oder die Handwerkerleistungen wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung gewährt.

Allen gemeinsam ist, dass die Ausübung oder Erbringung **im Haushalt** des Steuerpflichtigen erfolgen muss.

Ferner muss der Steuerpflichtige einen **Antrag** für die jeweilige Steuerermäßigung stellen.

Hierbei sehen die Steuerermäßigungen wie folgt aus:

- a) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, jedoch maximal 510 €.

- b) Haushaltsnahe Dienstleistungen

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, jedoch maximal 4.000 €.

- c) Handwerkerleistungen

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, jedoch maximal 1.200 €.

Beispiel

Anne lässt im Kalenderjahr 2025 von einem Malermeister die Wohnung tapezieren. Hierfür erhält sie eine Rechnung über 4.000 €, die sie per Banküberweisung begleicht. Die tarifliche Steuer von Anne beträgt 2.500 €.

Lösung

Anne kann die Handwerkerrechnung in Höhe von 800 € (20 % von 4.000 €) als Steuerermäßigung geltend machen. Damit ergibt sich für sie die festzusetzende Steuer wie folgt:

Tarifliche Steuer	2.500 €
abzüglich Steuerermäßigung	<u>/ . 800 €</u>
festzusetzende Steuer	1.700 €

Hinweis

Im Fall der haushaltsnahen Dienstleistung sowie der Handwerkerleistungen muss der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sein.

9.3 Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude

Unter bestimmten Voraussetzungen wird für energetische Maßnahmen an einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude eine Steuerermäßigung gewährt.

Voraussetzungen sind hierbei:

- ein Antrag des Steuerpflichtigen,
- das begünstigte Objekt muss bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre sein,
- der Steuerpflichtige muss das Gebäude im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzen,
- der Steuerpflichtige muss für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben, die die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens, die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen und die in deutscher Sprache ausgefertigt ist und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sein.

Hinweis

Der Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung jedoch nicht in Anspruch nehmen, soweit die Aufwendungen als

Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Die Höhe der Steuerermäßigung beträgt:

- im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr je 7 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch 14.000 € und
- im übernächsten Kalenderjahr 6 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch 12.000 € für das begünstigte Objekt.

Beispiel

Im Kalenderjahr 2023 zahlt Anna für energetische Maßnahmen 200.000 €. Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung liegen vor.

Lösung

Anna kann für die Maßnahmen des Jahres 2023 die Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in Anspruch nehmen. Hierbei kommen folgende Steuerermäßigungen zur Anwendung:

Kalenderjahr 2023: 14.000 € (7 % von 200.000 €)

Kalenderjahr 2024: 14.000 € (7 % von 200.000 €)

Kalenderjahr 2025: 12.000 € (6 % von 200.000 €)

Die gesamte gewährte Steuerermäßigung beträgt demnach 40.000 €.

9.4 Steuerermäßigung für Parteispenden

Der Steuerpflichtige erhält für Parteispenden eine Steuerermäßigung. Diese beträgt 50 % der Ausgaben, höchstens jedoch 825 €. Um den Höchstbetrag zu erhalten, müssen 1.650 € an Parteispenden geleistet werden. Für Ehegatten verdoppelt sich der Betrag. Die gleiche Regelung gilt auch für Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen.

Hinweis

Wird der Höchstbetrag überschritten, kann der übersteigende Betrag als Spende geltend gemacht werden.

Beispiel 1

Der ledige Christian leistet im Kalenderjahr 2025 eine Parteispende in Höhe von 800 €.

Lösung

Christian kann im Kalenderjahr 400 € (50 % von 800 €) von der tariflichen Steuer abziehen.

Beispiel 2

Der ledige Christian leistet im Kalenderjahr 2025 eine Parteispende in Höhe von 2.200 €.

Lösung

Christian kann im Kalenderjahr 1.100 € (50 % von 2.200 €); höchstens aber 825 € von der tariflichen Steuer abziehen. Den übersteigenden Betrag in Höhe von 550 € (2.200 € ./ 1.650 €) kann er als Spende geltend machen.

10 Private Lebensführungskosten

Das EStG bestimmt, dass bestimmte Ausgaben weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden dürfen. Ausgenommen sind die Ausgaben, die das Gesetz speziell zulässt (z.B. als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen).

Zu den nicht abziehbaren Ausgaben gehören insbesondere folgende Ausgaben:

- die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge,
- freiwillige Zuwendungen, Zuwendungen aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht und Zuwendungen an eine gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtigten Person,
- die Einkommensteuer oder auch sonstige Personensteuern (z.B. die Erbschaftsteuer),
- in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt.

11 Progressionsvorbehalt

11.1 Allgemeines

Bei der Berechnung der Einkommensteuer ist ein **besonderer Steuersatz** zu beachten. Dies trifft immer dann zu, wenn ein Steuerpflichtiger z.B. folgende steuerfreie Einkünfte bzw. Bezüge bezieht:

- Arbeitslosengeld,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld,
- Elterngeld,
- ausländische Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterlegen haben,
- Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind.

11.2 Besonderer Steuersatz

Der besondere Steuersatz ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer das zu versteuernde Einkommen um die in Punkt 11.1 aufgeführten steuerfreien Leistungen vermehrt oder vermindert wird.

Beispiel

Die ledige Anna hat im Kalenderjahr 2025 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 40.000 €. Gleichzeitig hat sie im Jahr 2025 noch Krankengeld in Höhe von 10.000 € bezogen.

Lösung

Das Krankengeld ist steuerfrei - unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Die Einkommensteuer von Anna ermittelt sich damit nach einem besonderen Steuersatz. Die Berechnung sieht wie folgt aus:

Zu versteuerndes Einkommen	40.000 €
Krankengeld	<u>+ 10.000 €</u>
maßgebendes zu versteuerndes Einkommen	50.000 €
Steuer nach Einzeltarif	10.691 €
besonderer (= durchschnittlicher) Steuersatz	21,382 %

Die Anwendung des besonderen Steuersatzes auf das zu versteuernde Einkommen ergibt als Einkommensteuer (abgerundet)

8.552 €

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: August 2026

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.